

# **Satzung des Vereins Kinderhaus Worpswede**

## **I. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr**

### **§1 Name des Vereins**

Der Verein trägt den Namen Kinderhaus Worpswede. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Osterholz-Scharmbeck unter der Nummer 411 eingetragen.

### **§ 2 Sitz des Vereins**

Der Sitz des Vereins ist Worpswede.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist, Kinder unterschiedlicher Herkunft und Familienverhältnisse, sowie behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder zusammenzuführen und miteinander spielen zu lassen, gemeinsam die nähere und weitere Umwelt zu erkunden, Selbständigkeit und Selbstbewusstsein der Kinder anzuregen, sowie ihre evtl. vorhandenen Hemmungen und Ausdrucksschwierigkeiten abbauen zu helfen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff.AO) in der jeweils günstigen Fassung.

### **§ 4 Zweckbindung**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind,

oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# **II. Mitgliedschaft**

## **§ 6 Mitglieder**

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die den Zweck des Vereins anerkennen.

1. **Aktive Mitglieder:**  
Aktive Mitglieder sind Eltern, deren Kinder im Kinderhaus betreut werden.
2. **Fördermitglieder:**  
Fördermitglieder sind Personen, die den Verein seiner Ziele wegen unterstützen.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Über die Aufnahme der aktiven Mitglieder entscheidet ein Gremium, bestehend aus den Erzieherinnen bzw. Erziehern, einem Vorstandsmitglied und drei weiteren Eltern.
2. Über die Aufnahme der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) den jährlichen Vereinsbeitrag, sowie bei aktiver Mitgliedschaft den monatlichen Betreuungssatz zu leisten.

2. Jedes aktive Mitglied ist stimmberechtigt, wobei Eltern so viele Stimmen haben, wie eigene Kinder gegenwärtig das Kinderhaus besuchen. Fördermitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt.

## **§ 9 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
2. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Quartalsende mit 6-wöchiger Frist kündigen. Im Falle der Einschulung geht die aktive Mitgliedschaft bei nicht erfolgter Kündigung bis zum 15. Juni des jeweiligen Kinderhausjahres automatisch in die Fördermitgliedschaft über. Die Kündigung ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund und nach vorheriger Anhörung durch die Mitglieder erfolgen. Für die Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der versammelten Mitglieder erforderlich.
4. Mit seinem Ausscheiden verliert das Vereinsmitglied jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **III. Vereinsvermögen**

### **§ 10 Verwaltung**

Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Vorstand. Über die Verwendung entscheidet im Grundsatz die Mitgliederversammlung.

### **§ 11 Beiträge**

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Betreuungssatz für die aktiven Mitglieder richtet sich nach der aktuellen Gebührenordnung des Kinderhauses. Über Befreiung von der Beitragspflicht entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Einem Antrag darauf sollte in Härtefällen stattgegeben werden.

## IV. Verwaltung des Vereins

### § 12 Organe

Die **Organe des Vereins** sind

- a) der **Vorstand**
- b) die **Mitgliederversammlung**

### § 13 Vorstand

1. Der **Vorstand** gem. § 26 BGB besteht aus:
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Kassenwart/in

Nach außen vertretungsberechtigt sind immer der/die 1. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Vorstandssitzungen finden mindestens vierteljährlich, mit 1-wöchiger Ladungsfrist (auch mündlich) durch den/die 1. Vorsitzende/n statt. Vorstandssitzungen sind bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer eines Jahres gewählt. Er kann mit einer 2/3 Mehrheit abberufen werden.
3. Rechte und Pflichten des Vorstandes:
  - a) Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erledigt die übrigen, ihm durch diese Satzung oder im Einzelfall durch die Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben.
  - b) Der Kassenwart hat der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr Bericht über die Kassenlage zu erstatten.

### § 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller dem Verein angehörenden

aktiven Mitglieder.

2. Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Familien vertreten sind, deren Kinder im Kinderhaus betreut werden.
4. Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung formlos gefasst, soweit nicht die Versammlung, in der beschlossen werden soll, selbst etwas anderes (formlos) bestimmt.
5. Zur mindestens einmal jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind alle aktiven Mitglieder und alle Fördermitglieder mit Frist von 14(vierzehn) Tagen schriftlich einzuladen und über die anstehenden Themen zu unterrichten.  
Alle formal den Verein betreffenden Themen müssen auf einer solchen ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden. Darunter fallen:
  - > Satzungsänderungen
  - > allgemeine Beitragserhöhungen oder Ermässigungen
  - > Vorstandsentlastung und Neuwahl
  - > Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - > Auflösung des Vereins

## **§ 15 Protokolle**

1. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses wird reihum von den anwesenden Mitgliedern erstellt.
2. Das Protokoll soll von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollanten unterzeichnet werden.
3. Jedes Vereinsmitglied kann alle Protokolle einsehen.

## **§ 16 Rechnungsprüfung**

1. Die Kassenprüfung erfolgt nach Abschluss des Geschäftsjahres durch einen Kassenprüfer, der dem Vorstand nicht angehört.

2. Der Kassenprüfer bleibt nicht länger als ein Jahr im Amt.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband oder einen andere gemeinnützige Körperschaft die zu diesem Zeitpunkt Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband ist und der oder die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

unter Einfügung der von der Mitgliederversammlung am 01.03. 2004 beschlossenen Änderungen.

Worpswede, den 05.03.2004